



**Bezirksverband
Mittelfranken**

1. Vorsitzender

Ehrenvorsitzender

Markus Erlinger
Kirchfeldstr. 36
91598 Colmberg

Gerhard Gronauer
Stelzergasse 15
91788 Pappenheim

Tel.: 09803/9322975

09143 837 105

Fax.: 09803/9322974

09143 1203

Stand : 26.11.2019

***Wer den Schaden hat, braucht für den
Ärger nicht zu sorgen!***

***Richtiges Verhalten im Schadenfall kann viel
Kummer ersparen***

1. Allgemeines

Schadenfälle treten plötzlich auf – oft wie der Blitz aus heiterem Himmel. Leider reagieren dann viele in Panik und machen deshalb Fehler, die hinterher nur schwer korrigierbar sind.

Mit dieser Information wollen wir Ihnen eine Hilfestellung geben, wie Sie sich im Schadenfall richtig verhalten sollen. Darüber hinaus werden die wesentlichen Grundzüge von Schadensregulierungen erläutert. Und zwar geht es in den folgenden Ausführungen um Fälle, in denen an die Lehrkraft Forderungen gestellt werden. Natürlich werden auch Fälle erläutert, in denen die Lehrkräfte als Geschädigte betroffen sind.

2. Der Autounfall

2.1 Autounfall auf dem Weg von und zur Schule

Auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule eingetretene Schäden werden rechtlich behandelt wie der Weg von und zur Arbeitsstätte. Zunächst sind hier alle anderen Schadensregelungen (Versicherungen – bei Wildschäden z.B. ADAC) vorzunehmen. Die damit nicht abgedeckten Kosten können bis zu einem Betrag von 300,-- € (bei Kraffrädern bis zu 150,-- €) erstattet werden, wenn die Benutzung des Fahrzeuges aus schwerwiegenden Gründen, vor allem dienstlicher Art, notwendig war.

Schwerwiegende Gründe können im dienstlichen (z.B. nicht regelmäßig verkehrendes öffentliches Verkehrsmittel) oder im persönlichen (Gehbehinderung) Bereich liegen.

Ein Antrag auf Schadenersatz ist innerhalb von drei Monaten beim Landesamt für Finanzen, Dienststelle Regensburg, Bezügestelle Dienstunfall, Postfach 10 02 07, 93041 Regensburg zu stellen.

2.2 Die Dienstreise

Schäden, die bei Dienstreisen und Dienstgängen an den aus triftigen Gründen benützten Kraftfahrzeugen entstehen, sind auf Grundlage des Vertrages über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung beim Ecclesia Versicherungsdienst, Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold versichert (Tel. 089/74115465). Unfälle in diesem Zusammenhang sind direkt bei der Ecclesia-Versicherung zu melden.

Hier werden Schäden am eigenen Kfz in voller Höhe übernommen. Besteht eine anderweitige Teilkaskoversicherung (z.B. Wild-, Glasschaden), so ist der Schaden über diese Versicherung abzuwickeln. Eine evtl. Selbstbeteiligung in der anderweitigen Kaskoversicherung übernimmt die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung.

Besteht eine private Vollkaskoversicherung, so muss diese nicht in Anspruch genommen werden, da hier die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung eintritt.

Ein Anspruch auf Sachschadenersatz besteht nur dann, wenn die Benutzung des privaten Kfz zur Erledigung des Dienstgeschäftes ausdrücklich vorher schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde. Versichert sind Fahrten, die aus triftigen Gründen mit dem eigenen Fahrzeug durchgeführt werden.

Dienstliche Anlässe liegen u.a. auch bei Fahrten zwischen zwei Unterrichtsorten (wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zeitgerecht fährt) oder bei der ersten und letzten Fahrt im Falle einer Abordnung (z.B. als mobile Reserve) vor.

Triftige Gründe liegen dann vor, wenn

- a) ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zeitgerecht verkehrt
- b) jemand schwerbehindert ist (Gehbehinderung)
- c) wenn der Kfz-Halter mindestens eine Person mitnimmt
- d) es zu einer erheblichen Zeitersparnis kommt (zwei Stunden)
- e) aus dienstlichen Gründen schweres Gepäck mitgeführt werden muss.

2.3 Die Fortbildungsreise

Eine Fortbildungsreise ist nach Art. 24 BayRKG eine Reise aus besonderem Anlass. Hier können nach einem Bundesverwaltungsgerichtsurteil die Reisekostenersatzleistungen gekürzt werden. Die Sachschadenersatzleistungen erfolgen wie bei Fahrten zwischen Wohnung und Schulort.

2.4 Fahrten zur Beschaffung von Unterrichtsmaterial

Die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, für die Lernmittelfreiheit gewährt wird, ist grundsätzlich Aufgabe des Sachaufwandsträgers. Zwar haben die Lehrkräfte dafür zu sorgen, dass die für die jeweilige Unterrichtsstunde benötigten Lehrmittel rechtzeitig bereit stehen. Diese Organisationspflicht im Rahmen der Unterrichtsvorbereitung begründet aber grundsätzlich keine eigene, unmittelbare Beschaffungspflicht für zum Sachaufwand gehörende Unterrichtsmaterialien. Im konkreten Einzelfall kann jedoch für den Sachaufwandsträger ein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen. In diesen Fällen ist die Besorgung von Unterrichtsmaterialien durch staatliche Lehrkräfte als dienstliche Tätigkeit zu sehen. Demzufolge liegt ein Dienstgang bzw. eine Dienstreise vor, so dass die Lehrkraft unter Unfallschutz nach dem BayBeamVG fällt.

Hierunter fällt z.B. die Beschaffung von frischem Obst für den Hauswirtschaftsunterricht. Diese Fahrten unterliegen bei einem Vorliegen von triftigen Gründen auf uneingeschränkten Sachschadenersatz. Reisekosten sind zu erstatten.

Nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogene Lernmittel (z.B. Materialien für das Fach Textilarbeit/Werken, Hauswirtschaft oder Kunsterziehung) sind grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten selbst zu beschaffen. Werden allerdings im Rahmen von Sammelbestellungen solche Lernmittel besorgt, stehen die im Einzelfall erforderlichen Fahrten, wie auch andere Unterrichtsvorbereitungen außerhalb der Unterrichtszeit, als Dienstausbübung unter beamtenrechtlichem Unfallschutz. Sachschäden können bis zur Höhe von 300,- € gewährt werden.

Ob Besorgungsfahrten im oben genannten Sinne vorliegen, entscheidet die Schulleitung. Um im Schadensfall den erforderlichen Nachweis der Ausübung außerhalb des Dienstgebäudes und außerhalb der Dienstzeit bzw. des Vorliegens triftiger Gründe für die Fahrzeugbenutzung führen zu können, ist es deshalb im Interesse der Lehrkraft erforderlich, die beabsichtigte Besorgung vor Antritt der Fahrt der Schulleitung mitzuteilen und eine Fahrzeugbenutzung zu begründen sowie das Vorliegen triftiger Gründe für die Fahrzeugbenutzung bestätigen zu lassen. Dies kann nach Empfehlung der Regierung von Mittelfranken (siehe RS Nr. 02/2000 Seite 19ff.) durch eine Eintragung in ein an der Schule geführtes Buch geschehen, die vor Antritt der Besorgungsfahrt von der Schulleitung abgezeichnet wird.

3. Körperschaften – Dienstunfall

Ein Dienstunfall ist nach Art. 46 Abs. 1 BayBeamVG ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch Dienstreisen, Dienstgänge oder dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort sowie die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsausflug).

Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Wegs zwischen Familienwohnung und Dienststelle.

Alle in Punkt 2 genannten Fahrten fallen in den Dienstunfallschutz. Die Abgrenzung zwischen Dienstunfall und einem nicht darunter fallenden Ereignis gestaltet sich im Einzelfall jedoch oft als sehr schwierig.

Durch das Erfordernis „plötzlich, zeitlich und örtlich bestimmbar“ sollen Körperschäden ausgeschlossen werden, die auf Einwirkungen von längerer Dauer beruhen. Krankheiten sind daher grundsätzlich kein Dienstunfall.

Ein Körperschaden liegt vor, wenn der physische oder psychische Zustand eines Menschen für eine bestimmte Mindestzeit ungünstig verändert wird. Hierzu zählen sowohl innere wie äußere Verletzungen, auch innere Leiden (z.B. Nervenschock). Das Unfallereignis muss den Körperschaden verursacht haben, es muss also ein unmittelbarer Kausalzusammenhang bestehen (z.B. Herzinfarkt im Dienst ist kein Dienstunfall). Löst ein Unfallereignis ein bereits vorhandenes Leiden aus oder verschlimmert es ein bereits vorhandenes Leiden, so ist das Unfallereignis im Allgemeinen nicht wesentliche Ursache für den Körperschaden. So ist in der Regel ein Achillessehnenriss beim Turnen ebenfalls kein Dienstunfall.

Unser Tipp: Melden Sie im Zweifelsfall den Dienstunfall.

4. Allgemeine Sachschäden

Werden in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise oder aus dienstlichen Gründen im Dienst mitgeführt werden, durch einen Unfall beschädigt oder verloren, so kann der Dienstherr dafür Ersatz leisten, sofern die Lehrkraft den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag (Meldefrist von drei Monaten). Entsprechende Anträge sind an das zuständige Landesamt in Regensburg zu richten. Sachschadensersatz wird geleistet, wenn der erstattungsfähige Betrag 75,- € übersteigt. Erstattet wird höchstens der Zeitwert für einen Gegenstand mittlerer Art und Güte.

Wichtig ist, dass auch Ersatz für private Gegenstände geleistet werden kann, die zur Ausübung des Dienstes benötigt und deren Benutzung der Dienstvorgesetzte veranlasst oder ausdrücklich zugestimmt hat (Arbeitsmittel). Ein Rechtsanspruch auf Schadenersatz besteht jedoch nicht.

Bei Brillenschäden (gilt nur für Beamtinnen und Beamte) kann Ersatz geleistet werden:

- für ein Brillengestell bis zu 80,- €
- für Brillengläser bis zu den beihilfefähigen Höchstbeträgen.

Von der Krankenversicherung und/oder der Brillenversicherung gewährte oder zu gewährende Leistungen sind bei der Bemessung der Ersatzleistung zu berücksichtigen.

5. Schüler als Schadensversursacher

Der Schüler muss für Sachschäden, die er einem anderen rechtswidrig und schuldhaft zufügt, nach § 823 BGB entstehen. Körperschäden sind in der Regel beim Mitschüler durch die kommunale Unfallversicherung (früher: Gemeindeunfallversicherungsverband) bzw. bei der Lehrkraft durch die Dienstunfallregelung abgedeckt.

Wer z.B. den Füllhalter des Mitschülers entwendet, die Kleidung des Lehrers beschädigt oder die Tafel demoliert, hat Schadenersatz zu leisten. Diese Haftung entfällt jedoch bei minderjährigen Schülern dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Tat nicht delikt-fähig waren. Ist der Schadensverursacher noch keine sieben Jahre alt, entfällt die Haftung gemäß § 828 BGB mangels Deliktfähigkeit. Minderjährige Schüler über sieben Jahre sind nur bedingt delikt-fähig. Sie brauchen dann keinen Ersatz zu leisten, wenn ihnen zum Zeitpunkt der Tat die für die Erkenntnis ihrer Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gefehlt hat. In solchen Fällen kann aus Billigkeitsgründen (Gerechtigkeit) eine Haftung infrage kommen. Nach § 829 BGB muss ein Deliktunfähiger dennoch den Schaden ersetzen, wenn dies die Billigkeit gebietet.

6. Lehrer als Schadensverursacher

Lehrkräfte werden in erster Linie wegen Verletzung der Aufsichts- oder Sorgfaltspflicht haftbar gemacht.

Die Grundsätze der Aufsichtsführung sind gesetzlich nicht normiert, wenn man von einigen Hinweisen in der Schulordnung absieht. Lediglich bestimmte, besonders gefährliche und häufig vorkommende Aufsichtssituationen wie z.B. der Schwimmunterricht sind detailliert in Verwaltungsvorschriften geregelt.

Man unterscheidet drei Kriterien der Aufsichtsführung:

- Kontinuierliche Aufsicht

Im Unterricht und bei anderen schulischen Veranstaltungen ist es faktisch unmöglich, jeden Schüler ununterbrochen zu beobachten. Dem Erfordernis der kontinuierlichen Aufsicht wird daher Genüge getan, wenn sich die Schüler ständig beobachtet fühlen. Es verstößt dann gegen den Grundsatz der Kontinuität, wenn Schüler wissen, dass für eine bestimmte Zeit oder in einem bestimmten Bereich des Schulgeländes mit großer Sicherheit nicht mit einer Beaufsichtigung zu rechnen ist. Je größer die möglichen Gefahren sind, desto strenger sind die Anforderungen an die Kontinuität der Aufsicht. Reicht es z.B. in einer normalen Unterrichtssituation aus, wenn sich die Schüler beaufsichtigt fühlen, so muss im Schwimmunterricht sichergestellt sein, dass der Aufsichtsführende jeden Schüler im Blick hat, der sich im Wasser befindet.

- Präventive Aufsichtsführung

Präventive Aufsicht bedeutet, dass der Aufsichtsführende bemüht sein muss, mögliche Gefahren vorausschauend zu erfassen, indem er versucht, typische Gefahren im Voraus zu erkennen und auszuschließen. Lehrer müssen umsichtig und vorausschauend handeln. Bei der Einschätzung einer Gefahrenlage sind immer sowohl die Umstände

einer bestimmten Situation als auch die Eigenart der zu beaufsichtigenden Schülergruppe zu berücksichtigen. In Bezug auf die Schülergruppe gilt es, gewisse allgemeine Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

- Aktive Aufsichtsführung

Der Umfang der aktiven Aufsicht richtet sich nach dem Ausmaß der möglichen Gefahren. Die schwächste Form aktiver Aufsichtsführung sind Ermahnungen und Belehrungen. Der nächste Schritt wäre die Kontrolle, ob die Anordnungen und Belehrungen befolgt werden. Schließlich versteht man darunter das aktive Eingreifen bei absehbarem Fehlverhalten.

- Verwahrung von Schülereigentum

Im Rahmen ihrer Aufsichts- und Sorgfaltspflicht haben Lehrer die Schüler und andere Personen nicht nur vor Körperschaften zu bewahren, sondern auch vor Sachschäden. Dabei gelten die allgemeinen Grundsätze der Aufsichtsführung entsprechend. Eine besondere Situation kann entstehen, wenn Lehrer Schülereigentum in Verwahrung nehmen.

Wenn z.B. alle Schüler einer Klasse darauf hingewiesen wurden, dass das Tragen von Schmuckstücken im Sportunterricht untersagt ist und der Lehrer anbietet, die Wertsachen einzusammeln. Gehen die Gegenstände verloren und es ist ein besonders wertvolles Stück dabei, so steht einem Schadensersatzanspruch in der Regel das erhebliche Mitverschulden der Eltern selbst entgegen, da diese wussten, dass das Tragen von Schmuck verboten ist.

Gelegentlich nehmen Lehrer Geld von Schülern entgegen. So entsteht z.B. häufig bei Klassenfahrten die Notwendigkeit, Geldbeträge für die Klasse einzusammeln und aufzubewahren. Geht das Geld verloren, so stellt sich die Frage eines Erstattungsanspruchs des Lehrers gegen den Dienstherrn, da das Geld im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Dienst entgegengenommen und verwahrt wurde. Dies gilt, wenn dem Lehrer fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann. Bei grober Fahrlässigkeit kann der Dienstherr Regress beim Lehrer beanspruchen. Hat der Lehrer den Verlust dagegen überhaupt nicht verschuldet, haftet niemand. **Wenn irgendwie möglich, so ist die Abrechnung über das Schulkonto abzuwickeln.**

7. Folgen von Aufsichts- und Sorgfaltspflichtverletzungen

Bei Lehrern kann die Verletzung von Amtspflichten zu dienst-, straf- und zivilrechtlichen Folgen führen. Nach dem BeamtStG begeht der Beamte „ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.“ Sogar ein Fehlverhalten außerhalb des Dienstes kann ein Dienstvergehen darstellen. Ein außerdienstliches Fehlverhalten stellt aber nur dann ein Dienstvergehen dar, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (siehe § 47 BeamtStG). Nur bei schuldhaftem Tun oder Unterlassen kann dem Lehrer eine Pflichtverletzung vorgeworfen werden.

7.1 Vermögensrechtliche Folgen – Wer bezahlt den Schaden?

7.1.1 Wer ist zuständig?

Bereits bei der Zuständigkeit herrscht große Rechtsunsicherheit in Lehrerkreisen. Viele Lehrer melden etwaige Ansprüche Dritter erst der eigenen Haftpflichtversicherung oder auch dem Schulaufwandsträger. Es vergeht häufig viel unnötige Zeit, manche Fälle lassen sich dadurch nicht mehr richtig rekonstruieren.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass ein unmittelbarer Anspruch des Dritten gegenüber dem Lehrer in Betracht kommt. Für Schadenersatzforderungen an einen Lehrer infolge einer Sorgfaltspflichtverletzung muss – sofern er hoheitlich tätig war – nach Amtshaftungsgrundsätzen gem. § 839 BGB und Art. 34 GG sein Dienstherr eintreten. § 839 BGB: *„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“* – Art. 34 GG: *„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.“* -

Anstelle der Eigenhaftung des Beamten tritt die Staatshaftung! Das gilt nicht nur für die durch diese unmittelbar herbeigeführten Schäden, sondern auch für solche, die infolge mangelnder Aufsicht etwa durch einen Schüler verursacht werden. Zuständig für die Abwicklung dieser Schadensersatzansprüche ist gem. § 3 Abs. 3 VertrV im Grund- und Mittelschulbereich ausschließlich die Regierung.

Derartige Schadensersatzansprüche sind daher gem. RS 241-1133.1/98 vom 17.3.98 über die Schulleitung und das Staatl. Schulamt der Regierung vorzulegen. Um über den Vorfall möglichst rasch einen Überblick gewinnen zu können, hat die Regierung ein Formblatt („Haftpflicht-Schadenanzeige“) entworfen, das in jeder Schulleitung bzw. in jedem Schulamt vorrätig sein müsste oder über die Homepage der Regierung heruntergeladen werden kann.

Dies gilt nur für Sachschäden. Bei Körperschäden eines Schülers anlässlich eines Schulunfalls tritt die gesetzliche Unfallversicherung ein.

Eine Besonderheit besteht, soweit Lehrkräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit Gegenstände der Schule beschädigen oder zerstören, die im Eigentum des Schulaufwandsträgers stehen. Zwar kommt hier ein Anspruch des Schulaufwandsträgers gegen den Staat nicht in Betracht, da Staat und Schulaufwandsträger gemäß der Bay. Verfassung in schulischen Angelegenheiten zusammenwirken und der Aufwandsträger (in der Regel die Gemeinde) damit gegenüber dem Staat nicht Dritter im Sinne des § 839 BGB ist. Auch hier ist jedoch die Regierung alleine und ausschließlich zuständig, den Schadensersatzanspruch der Kommune abzulehnen.

7.1.2 Drei Verschuldensformen:

Grundsätzlich unterscheidet man drei Verschuldensformen, aus denen ein Schadensersatzanspruch hergeleitet werden könnte:

Fahrlässig handelt, wer die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 1 BGB). Maßgebend sind immer die objektiven Gesichtspunkte, d.h. wie in gewissenhafter Mensch in der konkreten Situation zu handeln hätte. Bei Lehrern ist meist Nachlässigkeit oder Vergesslichkeit (z.B. bei der Pausenaufsicht) gegeben. Die Abgrenzung zur groben Fahrlässigkeit ist schwer.

Grob fahrlässig handelt derjenige, der den Schaden dadurch herbeiführt, dass er die verkehrübliche Sorgfalt *in besonders schwerem Maße* verletzt hat, wenn er also selbst einfache, ganz nahe liegende und jedermann einleuchtende Überlegungen nicht angestellt hat.

Vorsätzliches Handeln liegt bei einem Wissen und Wollen, bei vollem Bewusstsein des rechtswidrigen, schädigenden Erfolges vor. Es genügt aber auch bedingter Vorsatz, bei dem der Schädiger die Folgen für möglich hält oder diese billigend in Kauf nimmt.

7.1.3 Regressanspruch

Die Amtshaftung tritt jedoch nicht unbegrenzt für den angerichteten Schaden ein. Der Staat kann seinerseits wieder den Beschäftigten regresspflichtig machen. Dieser Rückgriff ist aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zulässig. Die Prüfung der Regresspflicht erfolgt in jedem Fall durch die Regierung.

7.1.4 Berufs- oder Amtshaftpflichtversicherung

Durch Versicherungen kann sich der Lehrer schützen, wenn er unmittelbar gesetzlich haften muss und auch dann, wenn er auf dem Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen wird. Private Haftpflichtversicherungen decken keine Schäden ab, die bei der Ausübung eines Berufes entstanden sind.

BLLV-Mitglieder können kostenlos über den BLLV-Wirtschaftsdienst eine Berufs- bzw. Amtshaftpflichtversicherung abschließen. In diese kostenlose Versicherung kann man auch den Verlust des Schulhausschlüssels einschließen. Hierzu ist es erforderlich, dass man sich auf der Homepage des BLLV-Wirtschaftsdienstes unter www.bllv-wd.de anmeldet.

Die Versicherungssummen betragen 10 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden, 100.000 € für Vermögensschäden, 50000 € für das Abhandenkommen des Schulhausschlüssels, 5000 € für Schäden am Eigentum der Schule.

7.2 Strafrechtliche Folgen

Auch ein Beamter muss sich vor dem Strafgericht verantworten, wenn ein Straftatbestand vorliegt.

Man unterscheidet echte (eigentliche) und unechte (uneigentliche und gemischte) Amtsdelikte. Die echten Amtsdelikte können nur von einem Amtsträger begangen werden. Die unechten Amtsdelikte sind bei allen Personen an sich strafbare Handlungen, sind jedoch von einer höheren Strafe bedroht, wenn sie von einem Amtsträger begangen werden.

Kommt es zu einem Strafverfahren, wird eine Entscheidung im Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des Strafverfahrens zurückgestellt, da das Ergebnis der Beweiserhebung im Strafverfahren und im Bußgeldverfahren auch dem Disziplinarverfahren zugrunde gelegt wird. Verurteilungen durch ein Strafgericht wegen Verletzung der Aufsichtspflicht sind äußerst selten. Gegen Vorschriften des Strafgesetzbuches kann man nicht nur durch sein Tun, sondern auch durch Unterlassen verstoßen. Zu einem echten Unterlassungsdelikt gehört die unterlassene Hilfeleistung. Sie spielt aber im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht keine Rolle, da sie einen Verstoß gegen Handlungspflichten voraussetzt, die für jeden anderen Bürger auch gelten.

Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte durch Unterlassen können vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Vorsätzlichkeit setzt voraus, dass der Betroffene seine Aufsichtspflicht bewusst verletzt hat und eine daraus resultierende Körperverletzung billigend in Kauf nimmt. Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Aufsichtspflichtige die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den konkreten Umständen der Situation und nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und imstande ist. Wenn er ferner die Folgen seiner Aufsichtspflichtverletzung nicht voraussieht oder zwar voraussieht, aber darauf vertraut, dass sie nicht eintreten werden.

7.3 Dienstrechtliche Folgen

Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis. Der Beamte ist seinem Dienstherrn zur Treue verpflichtet. Der Dienstherr wiederum schuldet dem Beamten Fürsorge und Schutz. Der Beamte darf das in ihm gesetzte Vertrauensverhältnis nicht missbrauchen. Ist das Vertrauensverhältnis gestört, so muss der Dienstherr dienstrechtliche Maßnahmen ergreifen können, um die Störung zu beseitigen.

Man unterscheidet grundsätzlich die dienstaufsichtliche und die disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens eines Beamten. Das dienstaufsichtliche Einschreiten ist keine Disziplinarmaßnahme. Es zieht keine disziplinarrechtlichen Folgen nach sich. Hinweise, Vorhaltungen und Ermahnungen sind nicht außergewöhnlich und erfolgen fast immer in mündlicher Form durch einen Vorgesetzten.

Missbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen etc.) erfolgen in der Regel schriftlich. Wenn sie nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind sie keine Disziplinarmaßnahmen. Wenn sie zum Personalakt genommen werden, ist dem Lehrer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gemäß Art. 6 BayDG (Bay. Disziplinargesetz) gibt es folgende Disziplinarmaßnahmen – geordnet nach der Schwere. Mehrere Disziplinarmaßnahmen dürfen nicht nebeneinander ausgesprochen werden:

- Der **Verweis (Art. 7 BayDG)** ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten. Er unterscheidet sich von sonstigen missbilligenden Äußerungen des Dienstvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden.
- Die **Geldbuße (Art. 8 BayDG)** darf das monatliche Gehalt eines Beamten nicht überschreiten.
- Die **Kürzung der Dienstbezüge (Art. 9 BayDG)** besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung des jeweiligen Gehalts um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre.
- Durch Zurückstufung (**Art. 10 BayDG**) verliert der Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Leistungen des Dienstherrn und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen.
- Die **Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Art. 11 BayDG)** bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Leistung des Dienstherrn und schließt Hinterbliebenenversorgung aus.
- Die **Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts (Art. 12 BayDG)** setzt voraus, dass die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Ruhestandsbeamte sich noch im Dienst befände.
- **Aberkennung des Ruhegehaltes (Art. 13 BayDG)**

Gegen einen Beamten auf Widerruf findet wegen eines Dienstvergehens, das eine schwere Disziplinarmaßnahme als Verweis oder Geldbuße zur Folge hätte, kein Disziplinarverfahren statt. Sie sind in der Regel zu entlassen. Gegen Beamte auf Probe kann anstelle der Entlassung auch ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt werden.

Der Dienstvorgesetzte leitet die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen ein, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. Der Beamte ist zu der ihm zur Last gelegten Verfehlung zu hören. Vor der ersten Anhörung ist er umfassend zu belehren. Nach Art. 27 Abs. 4 BayDG ist er darauf hinzuweisen, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit des Beistands eines Verteidigers zu bedienen. Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung soll dem Beamten eine Frist von einem Monat gesetzt werden. Dem Beamten ist zu gestatten, die Vorermittlungsakten einschließlich der beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist.

Das Verfahren kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Dienstbehörde eingestellt werden oder z.B. mit einem bloßen Hinweis oder einer Ermahnung beendet werden, also mit einer dienstaufsichtlichen Maßnahme. Der gerügte Beamte kann durch eine Aufsichtsbeschwerde bei der nächsthöheren Dienstbehörde die Überprüfung des sachlichen Inhalts einer behördlichen Maßnahme herbeiführen. Die Anrufung des Verwaltungsgerichts ist bei mündlichen Vorhaltungen und Ermahnungen nicht möglich. Nur bei einer schriftlichen Missbilligung oder einer strengeren Maßnahme steht dem Beamten der Rechtsweg zu den Disziplinargerichten bzw. Verwaltungsgerichten offen.

Durch Disziplinarverfügung der Dienstbehörde können nur der Verweis oder die Geldbuße verhängt werden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Beamte kann Beschwerde einlegen und gegen die Beschwerdeentscheidung das Verwaltungsgericht anrufen.

Die Dienstbehörde muss die Verjährungsfristen beachten, die je nach der Schwere des Dienstvergehens zwei bis sieben Jahre dauern. Nach einer Verurteilung darf gegen denselben Sachverhalts ein Verweis oder eine Geldbuße nicht mehr ausgesprochen werden. Gehaltskürzungen dürfen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Beamtentums zu wahren.

Wenn aufgrund der Schwere des Dienstvergehens eine Disziplinarverfügung nicht ausreichend erscheint, erlässt die Regierung eine Einleitungsverfügung für ein förmliches Disziplinarverfahren. Nach Zustellung dieser Einleitungsverfügung ist die vorläufige Dienstenthebung zulässig.

Anschließend folgt das Untersuchungsverfahren. Ein förmlich zu bestellender Untersuchungsführer mit der Befähigung zum Richteramt, der unabhängig und an Weisungen nicht gebunden ist, muss den Sachverhalt überprüfen und die Schuldfrage klären. Der Beamte und Zeugen sind zu vernehmen. Danach ergeht ein Untersuchungsbericht zur Einleitungsbehörde. Diese kann:

- das Verfahren einstellen
- eine Disziplinarmaßnahme verhängen
- oder eine Anschuldigungsschrift verfassen.

Die Anschuldigungsschrift wird dem Beamten und dem Verwaltungsgericht zugesandt. Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichtes entscheidet unabhängig über den Fall. Vernehmungen können erneut beantragt werden.

Gegen Urteile des Verwaltungsgerichtes steht dem Beamten und der Einleitungsbehörde die Berufung an den Bay. Verwaltungsgerichtshof zu.

Die unmittelbare Rechtsfolge von ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen ist die Vollstreckung. Sekundäre Folgen sind die Beifügung zum Personalakt und die Berücksichtigung bei Personalentscheidungen. Verweis und Geldbuße stehen bei Bewährung einer Beförderung des Beamten nicht entgegen. Sie dürfen ohnehin nach drei Jahren, Gehaltskürzungen und Rückversetzungen nach fünf Jahren, nicht mehr berücksichtigt werden.

Verwendete Literatur:

- Böhm, Thomas: Aufsicht und Haftung in der Schule – schulrechtlicher Leitfadens, Carl Link-Verlag Kronach
- Zängl: Bayerisches Disziplinalgesetz – Kommentar, Rehm, München, Loseblattsammlung
- Palandt: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Verlag C.H. Beck, München